Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10635 – CVC / HTB / FL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 218/08)

1. Am 20. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A. („CVC“, Luxemburg),

— Hartenberg Holding, s.r.o. („HTB“, Tschechische Republik),

— FutureLife, a.s. („FL“, Tschechische Republik), kontrolliert von HTB.

CVC und HTB übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über FL.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC sowie seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sind in Privateigentum stehende Unternehmen, die unter anderem für bestimmte Investmentfonds und -plattformen Anlageberatungsdienste erbringen und/oder Anlagen verwalten. Eine der Portfoliogesellschaften von CVC, Mehiläinen, bietet In-Vitro-Fertilisation („IVF“) in finnischen Kliniken an.

— HTB ist ein Unternehmen, das vor allem in Vermögenswerte in der Region Mitteleuropa – in erster Linie in der Tschechischen Republik, der Slowakei und Polen – investiert und gegenwärtig alleiniger Mehrheitsaktionär von FL ist.

— FL ist in verschiedenen Ländern Europas im Bereich der Reproduktionsmedizin tätig, insbesondere im Bereich IVF-Behandlung und der damit verbundenen Dienstleistungen. Die Geschäftstätigkeiten von FL in Finnland und Estland werden nicht Teil des geplanten Zusammenschlusses sein, sondern HTB übertragen und weiterhin ausschließlich von HTB kontrolliert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10635 – CVC / HTB / FL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË